FERNWÄRMEVERSORGUNG
Quierschied

Anlage
zum Fernwärmeversorgungsvertrag

T A R I F B L A T T

Quierschied WärmeFix

- gültig ab dem 01.01.2026 -

1. Preise

a) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
Er beträgt je kWh (Kilowattstunde) 0,14166 € netto bzw. **0,16858 € brutto**

b) Messpreis

Der Messpreis beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler

bis 100 kW	4,96 € netto bzw. **5,90 € brutto**
über 100 kW bis 200 kW	13,61 € netto bzw. **16,20 € brutto**
über 200 kW bis 400 kW	17,00 € netto bzw. **20,23 € brutto**
über 400 kW bis 1.000 kW	23,25 € netto bzw. **27,67 € brutto**
über 1.000 kW bis 2.500 kW	30,03 € netto bzw. **35,74 € brutto**
über 2.500 kW bis 4.500 kW	34,01 € netto bzw. **40,47 € brutto**
über 4.500 kW bis 8.000 kW	40,81 € netto bzw. **48,56 € brutto**
über 8000 kW	**nach Vereinbarung**

c) CO_2-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO_2-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

$CO_2 - Preis$ = Neuer CO_2-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des CO_2-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

3. Wärmemessung

Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch einen in der Übergabestation installierten geeichten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1.Januar – 31. Dezember) im darauffolgenden Abrechnungszeitraum. Während des Abrechnungszeitraums hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Monats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelten voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten.

Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungsjahres geändert werden. Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung der Vertragspartner wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so werden für jede schriftliche Mahnung 2,56 € zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

5. Änderungen des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.